



Der Referent vor seinem Publikum: Herbert Wille sprach zum Thema «Vom absoluten zum konstitutionell-monarchischen Verfassungsregime». (Fotos: Maurice Shourot)

Vom absoluten zum konstitutionell-monarchischen Verfassungsregime

Referat Bei gleichbleibend grossem Interesse seitens der Bevölkerung setzte Herbert Wille vom Liechtenstein-Institut die Vortragsreihe zu «150 Jahre Verfassung 1862» fort. Der zweite von insgesamt vier Vorträgen war wieder sehr gut besucht.

VON BANDI KOECK

Referent Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, sprach zum Thema «Vom absoluten zum konstitutionell-monarchischen Verfassungsregime». «Falls sie Gerüchte hören, wie dass das Liechtenstein-Institut mit jährlich 200 Millionen Franken gefördert wird, schenken sie diesen keinen Glauben.» Mit diesen Worten sprach Wilfried Marxer mit einem breiten Schmunzeln Leserreaktionen an, etwa dass der illustre Kreis der Anwesenden die heute ohnehin nicht mehr gültige Verfassung 1862 ausser Kraft setzen möchte. Herbert Wille gab wieder zuerst einen Überblick und danach Einblicke in damalige Geisteshaltungen. Die landständische Verfassung von 1818 war eine vom Fürsten einseitig gewährte Konzession der aus dem «Gottesgnadentum» abgeleiteten monarchischen Gewalt.

Der Fürst kam mit dem Erlass einer landständischen Verfassung nicht nur einer bundesrechtlichen Vorschrift nach. Er knüpfte damit auch an den 1808 mit den Dienstinstruktionen geschaffenen neuen Verfassungszustand an. Beim Volk stiess dieses Vorgehen allerdings auf heftigen Widerstand. «Fürst Johann I.



Die Zuschauer lauschten gespannt den Worten Herbert Willes.

war absoluter Monarch und kleidete seinen Willen in Dienstinstruktionen, die sein Landvogt auszuführen hatte», so der Referent. Er wies auf österreichische Verfassungsvorbilder hin, nach denen sich der Fürst orientierte. Der Referent zitierte Teile aus Rupert Quaderers Dissertation. Es fielen Begriffe wie das fürstliche Vetorecht oder das Primat der Monarchie.

Verfassungsentwürfe und -projekte

Die konstitutionelle Verfassungsbeziehung setzte im Vergleich zu anderen Staaten des Deutschen Bun-

des im Fürstentum Liechtenstein spät ein. Im Rahmen des Verfassungsvorhabens kam es erst 1848 zu Verfassungsentwürfen, die eine konstitutionelle Ausgestaltung des monarchischen Staates ins Auge fassten. «Der Fürst verkörperte nicht mehr den Staat. Es sollte bei den Bürgern liegen und von ihnen gemeinsam ausgeübt werden», so Wille zu Peter Kaisers demokratischen Staatsgedanken, welche vom Fürsten nicht gebilligt wurden.

«Franz Josef Öhri trat für eine ausgeglichene Balance zwischen Fürst und Volk ein», so Wille weiter.

Fürst Alois II. nahm die konstitutionellen Übergangsbestimmungen im Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 wieder zurück, weil die politischen Verhältnisse gegen sie sprachen. Neben dem Gedankengut der Paulskirchenverfassung beeinflusste nämlich die Reaktionszeit, die sich dem monarchischen Prinzip verschrieb und die Position der Volksvertretung schwächte, in zunehmendem Masse den konstitutionellen Verfassungsgang und begrenzte damit auch die Reform der Monarchie.

Begriff des Konstitutionalismus

Fürst Johann II. sanktionierte am 26. September 1862 das «neue Staatsgrundgesetz», die konstitutionelle Verfassung. Sie räumte der künftigen Landesvertretung eine grössere Einflussnahme auf die Gesetzgebung ein.

Sie versuchte jedoch den Fürsten nach wie vor als uneingeschränkten Inhaber der Staatsgewalt zu verstehen. Wille widmete sich zum Schluss seiner Ausführungen noch ungeklärten Verfassungsfragen wie Souveränität und Legitimation. Nach dem Vortrag fand wieder eine lebendige Diskussion statt. Teil 3 zum Thema «150 Jahre Verfassung» findet nächsten Dienstag um 18 Uhr statt.